

Richtlinien zur Förderung der Profilschärfung und Außendarstellung der Jugendverbände

1. Zweck der Förderung:

Mit der Förderung soll die Außendarstellung und Profilschärfung von Jugendverbänden des BDJ verbessert und verstärkt werden.

2. Wer kann gefördert werden:

Förderberechtigt sind die Diözesan- und Kreisebenen des BDJ Passau und der Jugendverbände des BDJ Passau.

3. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden:

- Erstellung und Wartung von Homepages und Social-Media-Auftritten
- Erstellung von Kurzfilmen, Werbeprospekten, Plakaten, Infowänden zur Darstellung/ Information für die Öffentlichkeit über den Verband und über Aktivitäten des Verbandes
- Umfragen zur inhaltlichen Arbeit des Verbandes
- Anschaffungen von Kleidungsstücken mit Verbandslogos, Banner, Bannerstangen, Transparenten, Roll-Ups

4. Förderungsfähige Kosten:

- Honorare
- Anschaffungskosten
- Materialkosten

5. Förderhöhe:

Es ist eine Förderung von 50%, allerdings eine maximale Förderung von 1.000,- € möglich. In besonderen Fällen kann die Förderung auch höher ausfallen.

6. Antragstellung:

- Ein Antrag soll folgende Unterlagen enthalten:
 - Ziele der Maßnahme
 - Kalkulation bzw. Auflistung der Kosten der Maßnahme
 - Auflistung weiterer Förderungen und Zuschussmittel
 - Kurzbeschreibung bzw. Programmentwurf
- Die angegebenen Unterlagen sind schriftlich an den Schatzmeister des BDJ St. Altmann e.V. abzugeben.
- In der Regel sind vorhandene, anderweitige Fördermöglichkeiten auszuschöpfen.
- Informationen bzw. Beratung zu anderen möglichen Förderungen sind durch den Schatzmeister des BDJ St. Altmann e.V. bzw. den Vereinsvorstand möglich.
- Der BDJ St. Altmann e.V. Vorstand behält sich vor, bei Unklarheiten noch zusätzliche Begründungen anzufordern.
- Formlos per E-Mail oder Brief an den Schatzmeister des BDJ - St. Altmann e.V. mit einer Kurzbeschreibung der Maßnahme und einem (voraussichtlichen) Kosten - und Finanzierungsplan
- Bei Einzelfallhilfe ist eine ausführliche Begründung erforderlich.

BDKJ St. Altmann e.V.
Verein zu Förderung kirchlicher Jugendarbeit in der Diözese



- In der Regel sind vorhandene, anderweitige Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Informationen bzw. Beratung durch den Schatzmeister des BDJ St. Altmann e.V. bzw. den Vereinsvorstand.

7. Bewilligung /Auszahlung:

- Die Bewilligung erfolgt schriftlich in der Regel nach der nächsten Vorstandssitzung nach Antragsstellung.
- Zur Abrechnung sind entsprechende Belege (Originale mit Rücksendung oder Kopien) einzureichen
- Auszahlungen sind nur nach ordnungsgemäßer Antragstellung mit der Unterschrift einer/s volljährigen Antragstellers/in möglich
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung des Antrags

8. Abrechnung /Rückzahlung:

- Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Anschaffungen auf dem entsprechenden Formblatt
- Eine Prüfung der Abrechnung ist möglich
- Eine mögliche Rückerstattung wird gefordert, wenn die Abrechnung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

BDKJ St. Altmann e.V.
Verein zu Förderung kirchlicher Jugendarbeit in der Diözese



8. Abrechnung / Rückzahlung:

- Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Maßnahme
- Eine Prüfung der Abrechnung ist möglich
- Eine mögliche Rückerstattung wird gefordert, wenn die Abrechnung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist

Kontakt:

BDKJ St. Altmann e.V.
Steinweg 1
94032 Passau
0851 393-5310 oder 0851 393-5400
bdkj@bistum-passau.de